

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 28. März 2019

Nr. 7

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 28.02.2019 Nr. 2645.07-1-2 über die Änderung der Geschäftsordnung für die Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken..... 53

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.03.2019 Nr. 12-1444.11-4-10 über die Veröffentlichung der Satzung für die Musikschule Schweinfurt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit..... 54

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 54

Amtlicher Teil

Bekanntmachung vom 28.02.2019 Nr. 2645.07-1-2 über die Änderung der Geschäftsordnung für die Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken

Bekanntmachung vom 28.02.2019 Nr. 2645.07-1-2

Die Geschäftsordnung für die Qualitätsprüfstelle für Weine bei der Regierung von Unterfranken vom 04.12.2007 Nr. 55.2-A 645.00-4/07 (RABl Nr. 24/2007), geändert durch Bekanntmachungen vom 24.07.2008 Nr. A 2645.00-2/08 (RABl Nr. 18/2008) und vom 12.09.2013 Nr. 55.2-2645.07-6/13 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Die Regierung von Unterfranken regelt gemäß §§ 16a, 17 Abs. 2 Nr. 2, 19, 20 und 21 des Weingesetzes - WeinG - vom 08.07.1994 (BGBl I S. 1467) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 22 und 24 der Weinverordnung - WeinV - vom 09.05.1995 (BGBl I S. 630) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 2.2 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 02.10.1995 (AllMBl S. 780) - „PrüfBek“ - in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 28.11.2008 (AllMBl S. 862) i.V.m. Art. 19 und 20 VO (EU) Nr. 2019/34 i.V.m. der Internet-Datenbank „E-Bacchus“ (ehemals Anhang XII der VO (EG) Nr. 607/2009) die Arbeitsweise der zur sensorischen Prüfung der Qualitätsweine, der Prädikatsweine und der Qualitätsperlweine bestimmter Anbauggebiete und zur Durchführung der Herabstufungen bestellten Prüfungskommissionen durch folgende Geschäftsordnung:

(Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmungen wurde auf gleichzeitige männliche, weibliche und sonstige Sprachformen verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten deshalb für alle Geschlechter)

2. In § 2 wird nach dem Wort „Geschäftsführer“ der in Klammer gesetzte Verweis „(§ 13)“ durch „(§ 14)“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden das Komma nach den Worten

„die Qualitätsstufe“ und die Worte „die Bezeichnung ‚Selection‘“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und der Bezeichnung ‚Selection‘“ gestrichen.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder die Bezeichnung ‚Selection‘“ gestrichen.

6. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird zwischen die Worte „Prüferbewertungen“ und „2 Punkte“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

7. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „unter ausdrücklicher Kennzeichnung als ‚Fassprobe‘“ gestrichen.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Sofern die Fassprobe die analytischen und sensorischen Erfordernisse für die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfüllt, wird diese für den abgefüllten Wein in Aussicht gestellt.“
Satz 3 wird Satz 4.

8. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wurde für den betreffenden vorgeprüften Wein die amtliche Prüfungsnummer in Aussicht gestellt, kann die vorgeprüfte Partie abgefüllt werden; zur Feststellung der Identität soll spätestens innerhalb von zwei Monaten die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer beantragt werden.“

9. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 28.02.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungsvizepräsident
als Leiter der Behörde

Apl-I 2645

RABl 2019 S. 53

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Veröffentlichung der Satzung für die Musikschule Schweinfurt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit

Bekanntmachung vom 18.03.2019 Nr. 12-1444.11-4-10

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 13.02.2019 die Satzung für die Musikschule Schweinfurt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird diese Satzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hiermit amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.03.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsdirektor

II.

Auf Grund der §§ 58 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in der geltenden Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl I. S. 3866) i.V.m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140, BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Musikschule Schweinfurt folgende

Satzung für die Musikschule Schweinfurt zur Feststellung der Gemeinnützigkeit

§ 1

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt mit Sitz in 97421 Schweinfurt, Schultestr. 19, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Verbandsmitglieder sind Stadt und Landkreis Schweinfurt.

Zweck des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur. Der Zweckverband soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten erschließen und fördern. Rechtsgrundlage ist die Verbandsatzung vom 25.02.1980.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Musikschule in Stadt und Landkreis Schweinfurt. Aufgaben der Musikschule sind insbesondere das Erteilen von Musikunterricht in Grund-, Haupt- und Ergänzungsfächern, Veranstaltung von schulpädagogischen Konzerten und musikalische Umrahmung von Veranstaltungen der Träger und Dritter.

§ 2

Der Zweckverband Musikschule Schweinfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Zweckverband Musikschule
Schweinfurt, 14.02.2019

Töpfer
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2019 S. 54

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Berendes
WHG Wasserhaushaltsgesetz
Kurzkomentar
2. Auflage
erschienen Juli 2018
Preis: 98,00 Euro
ISBN 978-3-503-15624-5
Erich Schmidt Verlag

Das Werk bietet Ihnen eine prägnante und handliche Kommentierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), die auch die landesrechtlichen Abweichungs- und Ergänzungsmöglichkeiten berücksichtigt. Enthalten ist zudem eine umfangreiche Einleitung, die Ihnen nicht nur einen informativen Einblick in die Entstehungsgeschichte des heutigen WHG verschafft. Vielmehr

werden auch die einzelnen Wassergesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern gebündelt und übersichtlich für Sie dargestellt sowie die sonstigen wasserbezogenen Gesetze praxisgerecht miteinbezogen.

Hentschel/König/Dauer

Straßenverkehrsrecht

45. Auflage
2182 Seiten, Hardcover Leinen
Preis: 139,00 Euro
ISBN 978-3-406-72437-4

Verlag C.H. Beck

Dieser bewährte Kommentar bietet dem Praktiker alles, was er zur Bearbeitung straßenverkehrsrechtlicher Probleme benötigt. Die 45. Auflage dieses Standardwerks befindet sich hinsichtlich Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand

Herbst 2018. Besondere Beachtung gilt:

- der Reform des Fahrlehrerrechts
- den Änderungen des Fahrerlaubnisrechts
- der Kommentierung des Hinterbliebenengeldes
- der Rechtslage rund um das automatisierte Fahren
- den Rechtsfragen des Fahreignungs-Bewertungssystems
- der Regelung der internetbasierten Zulassung
- der Rechtsprechung zum Diesel-Fahrverbot

u.v.m.

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar

74. Aktualisierung

Stand: Oktober 2018

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden drei Fragestellungen erstmals kommentiert:

- In Teil III Frage 25 geht Thimet der Frage nach: „Wie werden Herstellungsbeiträge in Grundstückskauf- und Erschließungsverträgen angemessen berücksichtigt?“
- In Teil IX Frage 16 beantwortet Lehmann-Horn die Frage „Wie entstehen Überstunden nach den tarifvertraglichen Regelungen?“
- Das Steuerrecht für Gemeinden stellt nun als Teil X ein eigenes Kapitel innerhalb des Kommentars dar. Neu ist hier die Frage 3: „Wann ist ein Vorsteuerabzug bei Investitionen in Grundstücke und Gebäude möglich?“, die Große Verspohl erläutert.

Darüber hinaus werden folgende Kommentierungen auf den neuesten Stand gebracht:

- Die Erläuterungen zur Ablösevereinbarung werden in Teil III Frage 24 aktualisiert.
- In Teil IVa Frage 1 ist zur Frage, ob eine Festsetzung durch ein Kommunalunternehmen einerseits und einen Eigenbetrieb andererseits eine ausdrückliche Übertragung dieser Befugnis erfordert um die Rechtsprechung des BayVGH vom 26.6.2017 ergänzt.
- In Teil IVa Frage 15 geht es um die Beitragsabstufung in § 6 Abs. 2 BGS/EWS. Die Überlegungen des BayVGH im Urteil vom 1.2.2018 werden vorgestellt.
- Eines der schwierigsten Kapitel der Beitragsfestsetzung ist der Umgang mit Übergangsregelungen nicht zuletzt bei Maßstabswechseln. Teil IV Frage 21 ist hierzu grundlegend überarbeitet.
- Teil IX Frage 6 gibt einen Ausblick auf die neue EU-Trinkwasserrichtlinie.
- Als Anlage zu Teil IX Frage 13 wird das viel diskutierte technische Regelwerk W 1000 mit abgedruckt.

Eva-Maria Bast/Heike Thissen

Würzburger Geheimnisse

Preis: 14,90 Euro

ISBN 978-3-98167901

Bast Medien GmbH

Die Journalistinnen Eva-Maria Bast und Heike Thissen haben in enger Zusammenarbeit mit alteingesessenen Würzburgern, geschichtsinteressierten Zugezogenen und vielen MAIN-POST-Lesern 50 dieser stillen Zeugen eine Stimme gegeben und Geschichten gesammelt, die in dieser Form in keinem Stadtführer stehen. Geschichten, die die Stadt charakterisieren, wie sie eben ist: mal lustig und mal traurig, mal kriegerisch und mal friedlich, mal fürst-bischöflich und mal bürgerlich - jedoch in jedem Winkel lebens- und lebenswert.

Mitschang

Raumordnungs- und Bauleitplanung aktuell

Neue Rechtsgrundlagen, Planungspraxis und Rechtsprechung

Stand 2018

250 Seiten, broschiert

Preis: 65,00 Euro

ISBN 978-3-8487-5346-8

Nomos-Verlagsgesellschaft

Dieser Tagungsband enthält die schriftlich ausgearbeiteten Vorträge einer im März 2018 durchgeführten wissenschaftlichen Fachtagung an der Technischen Universität Berlin mit dem Thema „Raumordnungs- und Bauleitplanung aktuell: Neue Rechtsgrundlagen, Planungspraxis und Rechtsprechung“.

In inhaltlicher Hinsicht werden die gesetzlichen Novellierungen des Planungs- und Umweltrechts im Jahr 2017 dargestellt. Diese haben Auswirkungen auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Landes- und Regionalplänen sowie von Bauleitplänen. Hervorzuheben sind die grundlegende Neuordnung des Raumordnungsrechts sowie einschlägiger Vorschriften der Städtebaurechtsnovelle. Schließlich haben sich auch umfangreiche Änderungen im Naturschutzrecht und im Hochwasserschutzrecht eingestellt, und das Vergaberecht erfordert zunehmend eine Berücksichtigung in der Planung. Der Tagungsband soll denjenigen, die sich mit den Neuregelungen und Regelungsänderungen auseinandersetzen wollen, eine Hilfestellung sein.

Bayer/Koch

Die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts auf die notarielle Praxis

2018

108 Seiten, broschiert

Preis: 28,00 Euro

ISBN 978-3-8487-5528-8

Nomos-Verlagsgesellschaft

Der Band enthält die Vorträge, welche auf dem Symposium des Instituts für Notarrecht Jena zum Thema „Die Auswirkungen des neuen Bauvertragsrechts auf die notarielle Praxis“ gehalten wurden. Mit Wirkung ab dem 1.1.2018 wurden nicht nur zahlreiche Änderungen im allgemeinen Werkvertragsrecht vorgenommen, sondern es wurden auch die besonderen Werkvertragstypen des Bauvertrages inklusive Verbraucherbauvertrag sowie Architekten-, Ingenieur- und Bauträgervertrag gesetzlich geregelt.

So sehr diese Neuerungen grundsätzlich auch zu begrüßen sind, entstehen aus den gesetzlichen Neuregelungen vor allem in der Praxis Unsicherheit und Streitigkeiten. Die ausnahmslos von namhaften Autoren des privaten Baurechts verfassten Beiträge sollen daher einerseits die Reform im Überblick erläutern und lassen ein paar Einblicke in das Gesetzgebungsverfahren zu - andererseits werden auch viele Detailfragen aufgegriffen, diskutiert und einer möglichen Lösung zugeführt.

Kollmann

Die Behandlung von Anlagen der Außenwerbung im öffentlichen Baurecht

1. Auflage

800 Seiten, Softcover

Preis: 199,00 Euro

ISBN 978-3-8487-5485-4

Nomos-Verlagsgesellschaft

Außenwerbung, d.h. Werbung im öffentlichen Straßenraum, ist aus dem Stadtbild nicht mehr wegzudenken. Die Abhandlung analysiert, systematisiert und bewertet die baurechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen unter Berücksichtigung moderner Außenwerbeformen. Die Ausstrahlung der in der Rechtsprechung entwickelten bauplanungsrechtlichen Maßstäbe auf das Recht der Bundesländer wird aufgezeigt und so ein umfassender bundesweiter Blick auf das Thema gewonnen. Dabei zeigt sich, dass die Relevanz des Bauordnungsrechts zwischenzeitlich auf seine Kernmaterie, mithin auf eine Verunstaltungsabwehr, gesunken ist. Vor diesem Hintergrund wird eine behutsame Weiterentwicklung des Rechts der Außenwerbung an der Schnittstelle zwischen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht durch die Unterbreitung eines Vorschlags zur Änderung der Musterbauordnung angeregt. Die Aussagen der Arbeit sind für Wissenschaft und Praxis, mit ihren Überlegungen de lege ferenda aber auch für die Rechtsetzung von Interesse.

Müllder/Drechsler

Richterliche Abhängigkeit - Rechtsfindung im Öffentlichen Recht

58. Assistententagung Öffentliches Recht

Stand 2018

Buch gebunden

Preis: 49,00 Euro

ISBN 978-3-8487-4702-3

Nomos-Verlagsgesellschaft

Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit gehört zu den Grundpfeilern rechtsstaatlicher Gerichte. Gleichwohl entstehen gerichtliche Entscheidungen nicht in einem Vakuum. Gerichte und ihre RichterInnen sind in ein komplexes Beziehungsgeflecht mit zahlreichen Wechselwirkungen eingebunden - institutionell und funktionell, im konkreten Verfahren und darüber hinaus. Richterliche Rechtsfindung wird von verschiedenen Akteuren aus Gesellschaft, Medien, Politik, Verwaltung und Rechtswissenschaft beeinflusst und hat wiederum Auswirkungen auf diese.

Die Beiträge dieses Tagungsbandes dokumentieren die Ergebnisse der 58. Assistententagung Öffentliches Recht in Regensburg 2018. Junge WissenschaftlerInnen des gesamten deutschsprachigen Raums loten aus unterschiedlicher methodischer und sektoraler Perspektive die Möglichkeiten und Chancen, aber auch die rechtlichen Grenzen solcher Wechselbeziehungen aus. Sie zeichnen so ein neuartiges Bild von den Bedingungen richterlicher Rechtsfindung im Öffentlichen Recht.

Ehmann

Lexikon für das IT-Recht 2019

Spezialausgabe für Behörden

6. Auflage 2018

392 Seiten

Preis: 49,99 Euro

ISBN 978-3-7825-0612-0

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Ein Lexikon des IT-Rechts speziell für Behörden ist etwas, das lange gefehlt hat! Denn ob als Datenschutzbeauftragter, EDV-Verantwortlicher einer Behörde oder Verwaltungsleiter einer Kommune. Sie kennen es aus dem täglichen Geschäft nur zu gut: Kaum hat man die Technik endlich im Griff, tauchen rechtliche Unsicherheiten auf, vom Vorwurf des Bilderklaus im Internet über die Rechte an Gebrauchsoftware bis hin zur Providerhaftung. Sie kann im schlimmsten Fall sogar den Staatsanwalt auf den Plan rufen!

Das Lexikon liefert Ihnen sofort und auf einen Blick die notwendigen Basisinformationen zu diesen und vielen weiteren Fragen. Oft ist allein damit schon alles geklärt! Und wenn nicht, können Sie jedenfalls die richtigen Fragen stellen, wenn Sie dann innerhalb oder außerhalb der Behörde zusätzlichen Rat einholen. Das wirkt nicht nur kompetent, es spart Ihnen auch kostbare Zeit!